

Dezernent

Mitgliedstädte

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister

Bearbeiter
Benjamin Lachat / Sebastian Ritter

E benjamin.lachat@staedtetag-bw.de
E sebastian.ritter@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-30 / 22
F 0711 22921-42

Az. 504.151 • R 33286/2020 • Ri/La

16.06.2020

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID 19 – Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 16. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat heute erneut die Corona-Verordnung verändert. Die Änderungen treten erst am 29. Juni 2020 in Kraft. Die Änderungs-Verordnung ist als Anlage 1, die konsolidierte Fassung der Corona-Verordnung als Anlage 2 beigefügt.

Neben redaktionellen Bereinigungen betreffen die Änderungen den Betrieb von Schulen und Kindertageseinrichtungen. Methodisch wird das bisherige Regel-Ausnahme-Verhältnis mit der grundsätzlichen Schließung und dem ausnahmsweise zulässigen Betrieb der Einrichtungen an die Wirklichkeit angepasst. Der Betrieb ist nun gestattet, wenn bestimmte Hygienevorgaben und Einschränkungen eingehalten werden. Für Schulen sind ergänzende Vorgaben in der Corona-Verordnung Schule niedergelegt (vgl. hierzu R 33285/2020).

Das Angebot der erweiterten Notbetreuung greift nur noch für Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 5 bis 7 (§ 1b Abs. 1). Diese Einschränkung ist vor dem Hintergrund der heutigen Ankündigung des Kultusministeriums zu sehen, nach der ab dem 29. Juni 2020 auch an Grundschulen der Regelbetrieb wieder aufgenommen werden soll. Bei der Notbetreuung darf der Mindestpersonalschlüssel nicht mehr unterschritten werden (Aufhebung von § 1b Abs. 6 a.F.).

Bevor das Kind die Kindertageseinrichtung oder die Grundschule besuchen darf, müssen die Erziehungsberechtigten durch Erklärung versichern, dass

- (1) das Kind nicht Kontaktperson ist oder Symptome eines Atemwegsinfekts, erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweist;
- (2) sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind;
- (3) sie ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Unterrichts oder der Betreuung umgehend aus der Einrichtung abholen.

Die Einrichtungen fordern diese Erklärung vor der Aufnahme des Betriebs ohne Abstandsgebot sowie nach Ferientagen umgehend ein (§ 1c Abs. 1 und 2). Bei weiterführenden Schulen greift diese Regelung nicht.

Wir bitten um Beachtung der geänderten Corona-Verordnung und Weiterleitung an die berührten Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Ritter
Dezernent Dez. IV

gez. Benjamin Lachat
Dezernent Dez. III

Anlagen